

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise.

REISEVERANSTALTUNGSUNTERNEHMEN IN FRANKREICH

Das Gewerbe der Reiseveranstalter/ Reisebüro ist im Code de Tourisme geregelt. Dabei werden sowohl der Reiseveranstalter als auch das Reisebüro unter dieser gesetzlichen Regelung erfasst.

Unter dem Begriff Reiseleistungen ist folgendes zu verstehen :

- Organisation von individuellen oder kollektiven Reiseleistungen,
- Dienstleistungen, die mit den Reisen erbracht werden können (zB Zimmerreservierung...),
- Organisationen von Exkursionen, die mit der Reise verbunden sind (Museen, historische Denkmäler...)
- Pauschale Reisen, die mindestens zwei Leistungen kombinieren (zB Transport, Unterkunft...) und
- sogenannte „Geschenkbbox“ oder Gutscheine, die Reiseleistungen anbieten.

I. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Nur Unternehmer dürfen Reiseleistungen erbringen. Sie müssen in einem speziellen Register eingetragen werden (siehe unter D.).

A. Professionelle Eignung

Jedes Unternehmen, das Reiseleistungen erbringt, muss (entweder der Repräsentant der juristischen Person oder das Einzelunternehmen) eine professionelle Eignung erfüllen.

1. Niederlassung in Frankreich durch EU-Bürger :

Um sich in Frankreich niederzulassen, muss der EU-Bürger folgendes nachweisen :

- ein berufliches Praktikum im Zusammenhang mit dieser Aktivität von einer Mindestdauer von 4 Monaten in einem EU- Staat
- mindestens 1 Jahr berufliche Erfahrung in den letzten 10 Jahren in Bereichen im Zusammenhang mit dieser Aktivität oder im Zusammenhang mit touristischer Beherbergung oder Reise-Beförderung;
- Oder durch Nachweis eines Diploms, Titel oder Zertifikat, ausgestellt durch die zuständige Behörde eines EU Staates, welches diese Aktivität erlaubt und ein Qualifikationsniveau bestätigt:
 - Abitur + 2 Jahre Studium im Bereich Tourismus
 - Abitur + 3 Jahre Studium, unabhängig vom Studienfach

Weitere Informationen zur Anerkennung von Diplomen in Frankreich unter:

<http://www.ciep.fr/enic-naric-france>

2. Ohne Niederlassung in Frankreich:

EU-Staatsangehörige dürfen im Rahmen der Freizügigkeit ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend temporär und gelegentlich in Frankreich anbieten.

Für EU-Staatsangehörige, die die angeforderte Eignung in ihrem Staat für diese Tätigkeit erfüllen, wird vermutet, dass sie die französischen Bestimmungen erfüllen.

Ist die Tätigkeit Reiseveranstalter in einem EU-Land nicht rechtlich reglementiert, so muss die Person ihre Tätigkeit seit mindestens 1 Jahr in den letzten 10 Jahren vor Anbieten der Dienstleistung im Bereich Reiseveranstalter ausgeübt haben.

B. Eine finanzielle Garantie (Kundengeldabsicherung)

Eine finanzielle Garantie ist erforderlich, entweder durch ein Kreditinstitut oder durch ein Versicherungsunternehmen, welches berechtigt ist finanzielle Garantien zu geben.

Die Versicherung muss eine Mindestsumme von 100 000 Euro haben und berechnet sich nach dem Geschäftsumsatz des letzten Geschäftsjahres.

C. Eine Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung des Reiseveranstalters ist notwendig und muss nachgewiesen werden.

D. Eintragung in das spezielle Register bei ATOUT FRANCE

Die Ausübung der Tätigkeit (ob mit Niederlassung in Frankreich oder nur grenzüberschreitend ohne Niederlassung) muss vor Beginn bei der „Agence de développement touristique (ATOUT FRANCE) eingetragen werden.

Der Antrag muss (mit den jeweiligen Nachweisen):

- in einem speziellen Formular auf der Internetseite von ATOUT FRANCE gestellt werden
- und anschliessend per Post an die „commission d'immatriculation de l'Agence de développement touristique de la France - Atout France » geschickt werden.

ATOUT France verlangt eine Bearbeitungsgebühr von 100 Euro, welche Voraussetzung ist für die Bearbeitung der Eintragung.

Auf folgender Internetseite finden Sie alle weiteren Informationen sowie die Liste der Nachweise, welche vorzulegen sind:

<http://www.atout-france.fr/prehome/>

ATOUT FRANCE
23, place de Catalogne
75685 Paris Cedex 14
0033 (0) 1 70 39 94 00

II. VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Code du Tourisme sieht einige spezielle Vorschriften vor zum Schutz von Verbrauchern.

Einige davon sollen genannt werden:

- Der Reiseveranstalter haftet wegen falschen oder mangelhaften Informationen vor Vertragsschluss.

- Der Vertrag muss schriftlich sein und detailliert alle Leistungen, den Kalender und die Zahlungsmodalitäten angeben sowie die Kündigungsmöglichkeiten und die Modalitäten des Grenzübertritts.
- Der Reisende darf frei seinen Vertrag abtreten, sobald die Abtretung 7 Tage (15 Tage für eine Kreuzfahrt) vor dem Beginn der Reise eintritt, und der Reiseveranstalter informiert wird.
- Nur wenn eine Vertragsklausel die Preisänderungen vorsieht, ist eine Minderung oder Erhöhung möglich, dies aber nur im Falle von Preisschwankungen bezüglich Transportkosten (Benzin), Steuern und Gebühren (wie z.B. Landeflughöhen, Verschiffungsgebühr etc.) und Devisenkurse.
- Wegen höherer Gewalt oder wenn die Unmöglichkeit nicht von dem Reiseveranstalter zu vertreten ist, ist der Reiseveranstalter gezwungen, den Reisenden unverzüglich schriftlich mit Empfangsbestätigung darüber zu informieren.
 - Treten die Umstände vor Beginn der Reise ein, so kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten oder eine andere Leistung, die der Verkäufer anbietet, akzeptieren.
 - Treten die Umstände nach Antritt der Reise ein, so muss der Verkäufer eine andere Leistung als Ersatz anbieten und eventuell den Mehrpreis übernehmen oder wenn die Leistung einen geringeren Wert hat, den überschüssigen Preis zurückerstatten. Wenn der Verbraucher dies verweigert, so muss der Verkäufer die Reisekosten übernehmen und gegebenenfalls Schadenersatz zahlen.

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE DE STRASBOURG ET DU BAS-RHIN
JURISINFO FRANCO- ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23
juridique@strasbourg.cci.fr
<http://www.strasbourg.cci.fr>